



Kinderschutz-Konzeption der Kita Gänseburg



Kita Gänseburg

Gans(z) Anders gGmbH
Kiebitzberg 3
16949 Putlitz

Tel.: 033981-80263

Fax: 033981-50687

Mail: kitagaenseburg@gansanders.de

www.gansanders.de

Stand: Februar 2026

1. EINLEITUNG	3
2. UMGANG MIT KONKRETER GEFÄHRDUNG NACH §8a SGB VIII	3
3. GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE	4
4. INDIKATOREN UND RISIKOFAKTOREN ZUR ERKENNUNG UND EINSCHÄTZUNG VON GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN.....	5
5. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN	6
5.1. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN ZUR ERKENNUNG VON GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN BEI KINDERN	6
5.2. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN, UM DAS KONKRETE HANDELN IN GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN S.....	7
5.3. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN, UM FEHLVERHALTEN DURCH DAS PERSONAL ZU VERHINDEN	7
6. UMGANG MIT GRENZÜBERSCHREITUNG VON PÄDAGOGISCHEN FACHKRÄFTEN...	7
6.1. WAS BEDEUTET EINE GRENZÜBERSCHREITUNG?	7
6.2. UMGANG UND KONSEQUENZEN BEI GRENZÜBERSCHREITUNG UND MISSBRAUCH VON	8
7. VERHALTENSKODEX FÜR FACHKRÄFTE.....	8
7.1. DIE VERHALTENSAMPEL	8
8. REHABILITATIONSVERFAHREN IM RECHTE- UND SCHUTZKONZEPT	11
8.1. DER REHABILITATIONSPROZESS MIT DER FALSCH BESCHULDIGTEN PERSON	11
8.2. DER REHABILITATIONSPROZESS MIT DEM TEAM UND DEN DIREKTEN KOLLEG/INNEN	12
8.3. DER REHABILITATIONSPROZESS MIT KINDERN	13
8.4. DER UMGANG MIT FALSCH BESCHULDIGTEN PERSONEN	14

LEBEN

SPIELEN

LERNEN

1. Einleitung

Das einrichtungsspezifische Schutzkonzept ist eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Konzeption. Die pädagogischen Grundlagen des Konzepts sind maßgeblich für das Handeln der Fachkräfte und die Umsetzung der pädagogischen Praxis im Alltag.

Ein großes Augenmerk beim Schutz der Kinder liegt auf der Vorbeugung von Übergriffen und Situationen, bei denen das Kindeswohl gefährdet ist.

Das vorliegende Schutzkonzept dient als Arbeitshilfe und stellt einrichtungsspezifische Besonderheiten bzgl. dem Kinderschutz dar. Es soll die Erzieher/innen sensibilisieren und ihnen die Handlungssicherheit geben, Verletzungen des Kindeswohls anzusprechen und darauf zu reagieren. Das Schutzkonzept zielt darauf ab, einen sicheren Raum für Kinder und Pädagogen/innen zu schaffen, Handlungssicherheit zu geben und verbindliche Schutzvereinbarungen zu verankern.

2. Umgang mit konkreter Gefährdung nach §8a SGB VIII

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen und leiblichen Wohles des Kindes drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte, sowie nach weiteren Aspekten, wie der äußeren Erscheinung des Kindes und dem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder das Verhalten Dritter strukturieren.

Die einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen auf Grundlage beobachtbarer Sachverhalte Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern und ihren Familien fundiert einschätzen und beurteilen zu können. Indikatoren können dabei helfen, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen.

Bei den Indikatoren handelt es sich um selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Bei der Einschätzung sollen auch Ressourcen der Erziehungsberechtigten und Prognosen zur kooperativen Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung bzw. auf einen gewichtigen Anhaltspunkt reduzieren. Gefährdungen haben oft multifaktorielle Ursachen. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bezogenen Risiken, sowie auslösende

Faktoren, zum Beispiel Stress und Krisensituationen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist daher darauf zu achten, dass die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunktes) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes vorzunehmen ist.

In der Kita sind darüber hinaus manchmal Handlungen und Verhaltensweisen zu beobachten, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Hierzu gehören beispielsweise aggressives, gewalttätiges Verhalten. Jedoch auch plötzlich zurückgezogene Kinder und eingeschüchterte Kinder können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein.

Durch tägliche Beobachtungen lassen sich Gefährdungen erkennen und werden von dem jeweiligen Erzieher/innen dokumentiert.

Besteht ein Verdacht, wird unsere Fachkraft für Kinderschutz hinzugezogen. Eine Risikoeinschätzung wird vorgenommen. Für diese Risikoanalyse wird der Gefährdungs- und Beobachtungsbogen möglicher Kindeswohlgefährdung verwendet. Aus dem Ergebnis der durchgeführten Risikoanalyse leiten sich weitere Vorgehensweisen ab.

Bei Verdacht einer Gefährdung wird von der zuständigen Fachkraft zeitnah ein Elterngespräch mit den Eltern vereinbart. Dieses Gespräch ist von den Eltern zwingend wahrzunehmen. Inhalt des Gesprächs ist nicht nur der Verdacht der Kindeswohlgefährdung, sondern auch diverse Hilfsangebote.

Ist das Elterngespräch erfolgt und lassen sich sichtbare Veränderungen erkennen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wurde das Gespräch abgelehnt oder es hat zu keiner Veränderung geführt, bzw. die Eltern haben sich keine Hilfe geholt, gehen wir von einer hohen Gefährdung aus und informieren das zuständige Jugendamt.

3. Gewichtige Anhaltspunkte

- **Körperlich**

Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen)

- **Kognitiv**

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

- **Psychisch**

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das

Verhalten der Erziehungsberechtigten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen

- **Sozial**

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (z.B. Mobbing), übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus und wird gemobbt

4. Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

- **Seelische Misshandlung**

Erpressung, Vorführen, Verspotten, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte, Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind, Ausübung von Gewalt, Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln

- **Vernachlässigung**

Unterlassung von ausreichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung

- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**

Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren

- **Gewalt, psychische Misshandlung**

Schlagen, schütteln, einsperren, würgen, fesseln, verbrennen

- **Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch**

Einbeziehen des Kindes in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufforderung an das Kind sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder von Handlungen, in die das Kind einbezogen ist

- **Häusliche Gewalt**

Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen – emotionale, körperliche und/oder sexuelle Gewalthandlungen- zwischen den Erziehungsberechtigten, bzw. anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, rohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Abwerten, vergewaltigen der Mutter/des Vaters/anderen Bezugspersonen

- **Ausbeutung von und / oder Handel mit Minderjährigen / "Kinderhandel"**

Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind, Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (z.B. Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Diebstahl)

5. Präventive Maßnahmen

Wirksamer Kinderschutz entsteht nicht durch die Einführung neuer Instrumente. Viel wichtiger ist es, dass hingeschaut wird. Wir wollen eine Haltung, die das Wohl jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt.

Folgende Richtlinien sind uns wichtig:

- Anerkennung, gegenseitiger Respekt und aufrichtige Wertschätzung prägen den Alltag aller Kinder, Eltern und Erzieher/innen in der Kita
- Partizipation und Kinderrechte sind Leitlinien des pädagogischen Handelns.
- Bei uns in der Kita herrscht eine Kultur von Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und des ehrlichen Feedbacks. Es ist unter den Erzieher/innen gewünscht, sich offenes und vielfältiges Feedback zur pädagogischen Arbeit und Verhalten zu geben. Regelmäßiges konstruktives Feedback, sowohl positiv als auch negativer Art, ebnet den Weg, auch problematisches Verhalten anzusprechen. Eine offene, diskussionsfreundliche Kommunikationskultur unter den Erzieher/innen dient den Kindern als Vorbild. So erlernen Sie, wie man in angemessener Weise positive und negative Rückmeldungen gibt und seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen äußert.
- Alle Pädagogen sind gleichberechtigt. Unabhängig von Geschlecht übernehmen alle Erzieher/innen alle Aufgaben, auch die pflegerischen.
- Unsicherheit, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit KollegInnen, Eltern oder Berührungssängste mit anderen Institutionen (Jugendamt, Polizei...), hindern unsere PädagogInnen nicht, entschlossen zu handeln.
- Die Pädagoge/innen holen sich selbstständig Rat, Hilfe und Unterstützung bei der zuständigen Fachkraft für Kinderschutz.
- In unserer Kita gibt es keine Toleranz bei Gewalt, jeglicher Art und Weise, gegenüber Kindern.
- Wir treffen konkrete Maßnahmen, um einen bestmöglichen Schutz der Kinder zu ermöglichen. Ziel ist es, dass unsere Fachkräfte mit Aufmerksamkeit und Feingefühl auf die Belange der Kinder eingehen.

5.1. Präventionsmaßnahmen zur Erkennung von Gefährdungssituationen bei Kindern:

- Anzeichen für eine Gefährdungssituation außerhalb und innerhalb der Kita sind unseren Fachkräften bekannt und werden aufmerksam beobachtet und besprochen. Werden Verdachtsmomente beobachtet, erfolgt das bekannte Vorgehen.
- Ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern im Rahmen von Tür- und Angelgesprächen ermöglicht unseren Fachkräften ein Gefühl für die Situationen der Familien zu entwickeln. Veränderungen im Verhalten der Kinder oder Eltern können so rechtzeitig erkannt werden.
- Die Räumlichkeiten in unserer Kita bieten verschiedene Rückzugsorte, die jedoch jederzeit einsehbar sind und von den Fachkräften in regelmäßigen Abständen eingesehen/aufgesucht werden.

5.2. Präventionsmaßnahmen, um das konkrete Handeln in Gefährdungssituationen sicherzustellen:

- Grundsätzlich wird jedem Verdachtsmoment nachgegangen. Es wird dokumentiert und besprochen. Sollte sich der Verdacht erhärten, wird die bekannte Handlungskette nachgegangen.
- Werden Anzeichen für eine Gefährdungssituation in sensiblen Situationen, wie z.B. Bring- und Abholzeit, Hygiene etc., beobachtet, wird dies sofort im Kleinteam besprochen, sodass eine andere Fachkraft die Möglichkeit hat, dies ggf. ebenfalls zu beobachten.

5.3. Präventionsmaßnahmen, um Fehlverhalten durch das Personal zu verhindern:

- Regelmäßige Mitarbeitergespräche stellen sicher, dass es nicht zu einer anhaltenden Überlastung der Fachkräfte kommt. Dies soll Fehlverhalten aufgrund von Überlastung vermeiden.
- Im Team besteht jederzeit die Möglichkeit Fallbesprechungen, offene Fragen mit der Fachkraft für Kinderschutz zu besprechen.
- Eine gerechte Aufgabenverteilung trägt zum Wohlbefinden des Personals und damit zu einer guten Ausgangssituation für die pädagogische Arbeit bei.
- Ein gutes Teamgefüge zeichnet sich durch Vertrauen und Aufmerksamkeit der Fachkräfte untereinander aus.
- Die Fachkräfte vertrauen sich untereinander genug, um in einer Überlastungssituation um Hilfe zu bitten. Gleichzeitig sind alle untereinander aufmerksam genug, um zu erkennen, dass Kollegen gestresst, bzw. nicht wie gewohnt reagieren.
- Für die Kollegen steht ein Ampelsystem zur Verfügung, welches dazu dient, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren.

6. Umgang mit Grenzüberschreitung von pädagogischen Kräften

Jedes Kind, welches unsere Kita besucht, hat das Grundrecht und das Bedürfnis auf eine liebevolle, altersentsprechende und geschützte Erziehung und Betreuung.

Viele Verletzungen des Kindeswohls und grenzüberschreitende Verhaltensweisen werden nicht vereinzelt verübt, sondern entstehen durch Unkenntnis, Überforderung oder fehlende Selbstreflexion. Zeitdruck, Personalmangel oder persönliche Stressfaktoren spielen ebenfalls eine Rolle.

6.1. Was bedeutet eine Grenzüberschreitung?

- Unter Grenzüberschreitungen fallen jede Art von physischer (körperlicher) und psychischer (seelischer) Gewalt, Vernachlässigung, sowie sexueller Missbrauch.
- Anhand unserer Verhaltensampel wird konkret verdeutlicht, welche Verhaltensweisen der Fachkräfte in unserer Kita wünschenswert, kritisch und absolut verboten sind.

6.2. Umgang und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung und Missbrauch von pädagogischen Fachkräften

- Bei einem Verdacht und/oder bei einem bestätigten Fall von Grenzüberschreitung muss unmittelbar und unverzüglich gehandelt werden. Alle Fachkräfte stehen in der Verantwortung und Pflicht nicht wegzusehen, sondern aktiv zu werden!

Folgende Schritte werden umgesetzt:

1. Die konkrete Beobachtung einer Grenzüberschreitung erfordert sofortiges Eingreifen und Unterbinden. Anschließend wird der Fall mit der betroffenen Fachkraft und ihrer Leitung bearbeitet.
2. Es erfolgt im Vorfeld und nach der Besprechung immer eine Dokumentation der Beobachtung und des gesamten Falles (Protokoll aller Anwesenden beim Gespräch, Datum, Zeitraum der Grenzüberschreitung, Situation, konkrete Schilderung des Falls)
3. Die Fachkraft für Kinderschutz wird informiert und ggf. bei Gesprächen hinzugezogen. Es muss entschieden und geprüft werden, inwiefern das Wohl des Kindes gefährdet wurde und welche weiteren Schritte eingeleitet werden.
4. Die Leitung wird einbezogen
5. Nach Absprache mit der Leitung und der Fachkraft für Kinderschutz werden die Eltern des betreffenden Kindes über den Vorfall informiert.
6. Je nach Schwere des Falles kommen Konsequenzen auf die betroffene Fachkraft zu. Diese werden mit der Leitung und der Fachkraft für Kinderschutz festgesetzt.

7. Verhaltenskodex für Fachkräfte

Ein Verhaltenskodex dient als sehr konkrete, einrichtungsspezifische Schutzmaßnahme. In aller erster Linie dient das dem Schutz der Kinder. Jedoch bietet dieser auch Schutz für die Fachkräfte. Wenn klar und einheitlich geregelt ist, welches Verhalten erwünscht ist und welches als Grenzüberschreitung zu werten ist, können unnötige Verdächtigungen und Vorwürfe vermieden werden und auch gegenüber Eltern kann das Verhalten der Fachkräfte klar eingestuft und begründet werden. Letztendlich dient der Verhaltenskodex auch als Schutz für die gesamte Einrichtung, da er einen Ort und eine Atmosphäre schaffen soll, wo sich die Kinder geborgen und in Sicherheit fühlen sollen.

7.1. Die Verhaltensampel

- Dieser ordnet sehr konkrete Beispiele für Verhaltensweisen unserer Fachkräfte in drei Kategorien.
- **Grün:** dieses Verhalten ist erwünscht und entspricht des Standards unserer Einrichtung
- **Gelb:** grenzwertiges Verhalten, das nicht gut, jedoch unter anderen Umständen unvermeidbar ist. Es kann verständlich sein, wie es dazu gekommen ist, jedoch sollte für andere Möglichkeiten gesorgt werden.

- **Rot:** dieses Verhalten lehnen wir absolut ab. Wenn Fachkräfte so handeln, erfordert es Konsequenzen, um Kinder zu schützen und Wiederholung zu vermeiden. Es stellt eine akute Gefahr für die Kinder dar oder ist eine Praxis, die den Kindern auf Dauer aktiv schadet.

Handlungsfeld	Grün (so soll es sein)	Gelb (grenzwertig, situationsabhängig)	Rot (geht gar nicht)
Konsequenz bei Regelverstößen	Kind an etablierte Regeln erinnern, auf Absprachen Hinweisen, Konsequenzen erklären Bei Nichteinhaltung die Konsequenz (welche?) durchführen Konsequenzen stehen in direktem Zusammenhang mit Handlung des Kindes	Ausschluss aus Gruppenaktivitäten Tadel mit eigenen Gefühlen begründen („Das macht mich jetzt traurig“) Verschiedene Konsequenzen für verschiedene Kinder Kind, das häufig mit verstörendem Verhalten Aufmerksamkeit fordert, kurzzeitig ignorieren	Anschreien Grundbedürfnisse verwehren Handgreiflich werden Bewegungsfreiheit einschränken
Nähe/Distanz	Verbal und nonverbal ausgedrückte Wünsche des Kindes respektieren Bei Körperkontakt um Erlaubnis bitten Kinder ruhig auf eigene Grenzen hinweisen Kommunikationsweisen üben, um Wünsche bzgl. Intimsphäre zu äußern	Sich als Einschlafbegleitung zum Kind ins Bett legen Kind unter Druck setzen, sich beispielsweise wickeln zu lassen Kind packen, um akute Gefahr für es selbst oder andere zu verhindern	Kind ohne Warnung/ Zustimmung anfassen (hochheben, Nase putzen, ausziehen etc.) Kind unter Druck setzen, einander an die Hände zu fassen
Sprache, Kommunikation	Wertschätzende, ressourcenbezogene Formulierungen Regeln präzise und in positiver Form ausdrücken, Bsp. „Wir	Regeln mit negativer Formulierung, Bsp.: „Nicht rennen.“ Kind darauf hinweisen, dass es	Vor Kindern abwertend über andere Kinder oder Erzieher/innen sprechen

	gehen im Gruppenraum langsam.“ Gängige Bezeichnungen verwenden, vor allem Geschlechtsorgane ohne Verniedlichung mit allgemeinen verständlichen Worten benennen	schon alt genug für etwas oder zu einer Tätigkeit fähig ist, wenn es dabei unnötige Hilfe einfordert	Kinder beleidigen Kosenamen ohne Namensbezug erfinden Drohungen formulieren Drohender „Countdown“ Erniedrigende, nicht altersgerechte Sprache Bsp.: „Bist du noch ein Baby?“ Kinder bitten, Geheimnisse zu bewahren
Belohnungen und Geschenke	Klar etablierte Anlässe, zu denen Kinder von der Einrichtung Geschenke erhalten	Belohnungen für das Befolgen von Regeln Privatgeschenke von Erzieher/innen an alle Kinder	Private Geschenke von Erzieher/innen an einzelne Kinder
Umgang mit Familien	Enger Austausch mit Familien Wünsche und Kritik ernst nehmen Klare Kommunikation Mitteilung über das Kind betreffende Informationen Informationen bezüglich Abläufe und Veränderungen aus der Einrichtung weitergeben	Im Gespräch mit Eltern sensible Details über andere Kinder anonym erwähnen, wenn dieser Einfluss auf das eigene Kind hat	Informationen über andere Familien/ Kinder weitergeben Gegenüber Eltern abwertend über Kinder reden Abgesprochene Ausnahmen zu einzelnen Familien

8. Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept

Wird die pädagogische Fachkraft in der Praxis zu Unrecht mit Vorwürfen (sexueller Gewalt, seelische Gewalt etc.) beschuldigt, führt dies mitunter zu Verunsicherungen, insbesondere im Hinblick auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag.

Fälle von tatsächlichen Falschbeschuldigungen kommen eher selten vor, bedürfen jedoch eines Schutzkonzeptes.

Für die Kita empfiehlt sich daher ein Rehabilitationskonzept zur Wiederherstellung der Reputation der fälschlich angeschuldigten Person und zu ihrer Reintegration in die Kita und ins Team.

Wichtig hierbei ist: Ein **abgeschlossenes Interventionsverfahren** sowie eine transparente und fachlich angemessene Abklärung des Verdachts sind für den Start eines Rehabilitationsprozesses unerlässliche Voraussetzungen. Es findet lediglich Anwendung, wenn im Rahmen des Interventions- und Klärungsprozesses nachgewiesen werden kann, dass sich der Verdacht gegenüber dem/der beschuldigten Mitarbeiter/in **zweifelsfrei als unbegründet** herausgestellt hat.

8.1. Der Rehabilitationsprozess mit der falsch beschuldigten Person

Bezogen auf die falsch beschuldigte Mitarbeiter/in müssen zwei Aspekte bedacht werden: die **(arbeitsrechtlichen) Formalia** sowie die **persönliche Aufarbeitung**. Folgende Schritte können dabei hilfreich sein.

(Arbeits-)Rechtliche Aspekte:

- Sind (vorübergehende) arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung etc. erfolgt und können diese aufgehoben werden?
- Existieren, bezogen auf den Fall, Einträge in der Personalakte und können diese gelöscht werden?
- Sind bei der falsch beschuldigten Person Kosten entstanden, die durch Arbeitgeber/innen erstattet werden müssen (z.B. durch Straf- oder Arbeitsrechtsverfolgung)?
- Bestehen Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz (z.B. durch Lohnausfall)?
- Benötigt der/die falsch beschuldigte Kollege/in rechtlichen Beistand?

Für Arbeitgeber/innen ist es an dieser Stelle empfehlenswert arbeitsrechtliche Beratung und Vertretung hinzuzuziehen.

Persönliche Aufarbeitung:

Zwischen einem Anfangsverdacht und der zweifelsfreien Feststellung, dass der Verdacht unbegründet war, vergeht unter Umständen einige Zeit, in der die falsch angeschuldigte Kolleg/in mitunter hohem **psychischem Druck** ausgesetzt ist.

Insbesondere für Pädagogen ergeben sich neben den Fragen der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung vor allem auch Zukunftssorgen, inwiefern sie ihren Beruf weiter ausüben können.

Um die Mitarbeiter/in auf emotional-psychischer Ebene zu entlasten und um eine Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen, ist deshalb **die Unterstützung durch Supervision oder psychologische Beratung** zu empfehlen. Arbeitgeber/innen sollten auch an dieser Stelle prüfen, inwiefern sie Mitarbeiter/innen, ggf. auch finanziell, unterstützen können.

- Welche psychischen Belastungen sind entstanden? Welche Entlastungsstrategien können gefunden werden?
- Welche Sorgen/Ängste haben sich (in Bezug auf das Fortsetzen der Tätigkeit) entwickelt?
- Welche Folgen hat der Vorfall für das Team insgesamt?
- Wie geht der Mitarbeiter/in zukünftig in das Nähe-Verhältnisse mit Kindern?

Die **Reintegration** in die Kita und zur pädagogischen Tätigkeit ist das Ziel. Je nach Fall und Dynamik innerhalb der Kita variiert die Wahrscheinlichkeit, dass dies überhaupt möglich oder gewünscht ist. Falls eine Wiedereingliederung (aufgrund unterschiedlicher Faktoren) nicht möglich ist, müssen Arbeitgeber/innen prüfen, inwiefern sie die falsch angeschuldigte Person anderweitig unterstützen können (z.B. durch das Angebot eines Einrichtungswechsels, Unterstützung bei der Bewerbung etc.).

8.2. Der Rehabilitationsprozess mit dem Team und den direkten Kolleg/innen

Damit die Rehabilitation einer falsch beschuldigten Kollege/in gelingen kann, muss insbesondere die Ebene der direkten Kolleg/innen beziehungsweise des Gesamtteams mitgedacht werden.

Die Leitfrage für das Team lautet: **Was ist notwendig, damit zur falsch beschuldigten Kollege/in wieder Vertrauen hinsichtlich ihrer pädagogischen Professionalität gefasst werden kann?** Das Team muss ausreichend Zeit und Raum einplanen, um daran zu arbeiten.

Verbunden mit dem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt sind im **gesamten** Team der Kita ebenfalls Belastungen und Emotionen entstanden, die bearbeitet werden müssen. Das **Risiko der Team-Spaltung** ist in solch einem Fall groß, da die Mitarbeiter in der Regel unterschiedliche Perspektiven, sowohl auf den Fall selbst, als auch auf die falsch angeschuldigte Person, haben.

Es ist hilfreich, wenn die Leitung gegenüber dem Team den gesamten Fall transparent rekonstruiert und chronologisch aufzeigt, **durch welche Schritte und Maßnahmen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt.** Die professionelle Klärung von Verdachtsfällen und die transparente Weitergabe von Informationen zum Geschehen erhöht die Chance im Team, dass das Vertrauen in die pädagogische Professionalität der falsch beschuldigten Kollege/in wieder wachsen kann.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung braucht es Raum für die Sorgen, Ängste, Wut oder andere Emotionen, die durch die Situation bei den einzelnen Mitarbeitenden entstanden sind. Externe Moderation sowie supervisorische Begleitung sind an dieser Stelle besonders empfehlenswert.

Die Rehabilitation einer falsch beschuldigten Kollege/in ist ein Prozess, der vor allem auf der kognitiv-emotionalen Ebene der Beteiligten stattfindet. Dabei kann zum Beispiel Folgendes erörtert werden:

- Aus persönlicher Sicht: Was benötigt das Team, um Vertrauen herzustellen oder wiederaufzubauen?
- Aus fachlicher Sicht: In welche Situationen könnte die zu Unrecht beschuldigte Kollege/in zukünftig kommen, in denen der Verdacht eine Rolle spielt? Wie kann das Team damit umgehen?
- Wechsel der Perspektive: Was wünscht sich der/die Kollege/in, die unbegründet in den Verdacht der Gewaltausübung geraten ist?
- Welche Konsequenzen für die pädagogische Praxis zieht das Team aus diesem Fall? Muss das Rechte- und Schutzkonzept überarbeitet werden (z.B. durch die Erweiterung der geltenden Verhaltensleitlinien)?

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob es einzelne Mitarbeiter/innen gibt, die **gesonderte Gespräche** benötigen (z. B. weil sie eine tragende Rolle bei der Intervention innehatten oder sie nachhaltig belastet sind). Dieses Angebot sollte ebenfalls aktiv durch die Leitung kommuniziert werden.

Es ist abzuwägen, inwiefern die Erarbeitungen gemeinsam oder zunächst getrennt zwischen Team und falsch angeschuldigter Person erfolgen. Im weiteren Verlauf kann es hilfreich sein, wenn es gemeinsame Gespräche gibt, in denen z.B.

gegenseitige Erwartungen formuliert sowie Vereinbarungen an und für die weitere Zusammenarbeit getroffen werden.

Inwiefern eine Rehabilitation innerhalb der **Kita** notwendig ist, muss geprüft werden. Hierbei sind insbesondere die **Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz** der falsch beschuldigten Mitarbeiter/in zu wahren.

Der Rehabilitationsprozess auf Team-Ebene sowie die (fachliche) Aufarbeitung des Falls sind für den **zukünftigen Umgang mit Verdachtsfällen** sehr wichtig. Sollten Ängste bei Mitarbeitenden verbleiben, besteht das Risiko, dass sie anlässlich eines weiteren Verdachts aus Unsicherheit untätig bleiben.

8.3. Der Rehabilitationsprozess mit Kindern

Je nach Fall sind auch die Kinder der Kita über den Fall informiert. Dabei kann ihr Informationsstand unterschiedlich konkret und umfangreich sein. **In jedem Fall bekommen Kinder mit, dass ein Klärungsprozess innerhalb der Kita läuft**, weil sie z.B. merken, dass die Pädagogen in Aufregung sind oder dass eine Mitarbeiter/in nicht mehr da ist. Ist die Situation geklärt und der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt, müssen Maßnahmen der Rehabilitation auch auf dieser Ebene erfolgen. Diese können zum Beispiel verschiedene Gesprächsformate beinhalten:

- Eine zielgruppengerechte Kommunikation: Über den Fall, unter Berücksichtigung des Alters- und Entwicklungsstandes der Kinder sowie ihres Kenntnisstandes.
- Raum für Gedanken und Emotionen der Kinder: Gibt es Ängste, Sorgen oder Unsicherheiten in Bezug auf den Fall?

- Wechsel der Perspektive: Wurden Kinder schon einmal für etwas beschuldigt, das sie nicht getan haben? Was haben sie sich gewünscht, wie die anderen damit umgehen?
- Gesprächsangebote machen: Die Pädagogen machen Angebote zu Einzelgesprächen, um über Inhalte zu sprechen, die Kinder nicht in der Gruppe teilen möchten.

8.4. Der Umgang mit falsch beschuldigenden Personen

An dieser Stelle muss grundsätzlich differenziert werden zwischen dem Umgang mit Erwachsenen/Fachkräften und dem Umgang mit Kindern, die falsche Anschuldigungen tätigen.

Fachkräfte

Unbegründete Verdachtsmomente in Fällen von (sexualisierter, psychischer und seelischer) Gewalt kommen aus unterschiedlichen Gründen zu Stande, nicht nur durch bewusst falsche Anschuldigungen, wie es häufig angenommen wird. Wenn ein falscher Verdacht entstanden ist, in dessen Rahmen zum Beispiel Kommunikation unzureichend gewesen ist oder Schritte zur Klärung nicht eingehalten wurden, ist der Fall fachlich zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Hierbei steht die Frage im Vordergrund: **Durch welche Umstände/Konstellationen ist es dazu gekommen, dass Kollege/in XY fälschlich im Verdacht stand, sexualisierte, seelische oder psychische Gewalt ausgeübt zu haben?**

Wie bereits oben beschrieben, sind Maßnahmen im Rehabilitationsprozess bezogen auf das Team zu unternehmen. Im Besonderen ist dann noch einmal zu prüfen, inwiefern es Personen im Prozess gab, die maßgeblich am Zustandekommen der Falschanschuldigung beteiligt waren. **Für den Rehabilitationsprozess ist es wichtig, dass sie in die Verantwortung genommen werden:**

- Welche Erklärung haben sie für das Zustandekommen der Falschbeschuldigung?
- Muss die Übernahme von Verantwortung teamintern kommuniziert werden?
- Muss eine Entschuldigung (auch schriftlich) erfolgen?
- Ist weitergehend eine Mediation o.Ä. für die Zusammenarbeit zwischen falsch beschuldigender und falsch angeschuldigter Person erforderlich?

Gleiches gilt für Personen, die bewusst falsche Anschuldigungen tätigen, um die andere Person zu schädigen. In diesem Fall sind darüber **hinaus straf- und arbeitsrechtliche Maßnahmen** möglich.

Kinder

Auch Falschanschuldigungen unter Kindern können aus unterschiedlichen Gründen entstehen. **Es ist daher zunächst zu erörtern, wie es zu den falschen Anschuldigungen gekommen ist.** Je nach Alter und Entwicklungsstand muss der Fall mit ihnen aufgearbeitet werden und sie müssen ebenso in die Verantwortung genommen werden:

- Welche Hintergründe hat die Falschanschuldigung
- es eine bestimmte Motivation?

- Ist eine (schriftliche) Entschuldigung aus pädagogischer Sicht sinnvoll? Müssen sie dabei unterstützt werden?

Für Kinder, die Pädagogen falsch beschuldigen, besteht weiterhin grundsätzlich eine **pädagogische Verpflichtung** und je nach Fall muss erörtert werden, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, damit eine pädagogisch angemessene Beziehungsgestaltung wieder möglich wird.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen empfiehlt es sich, Kinder und Jugendliche, die falsche Beschuldigungen geäußert haben, an **spezialisierte Fachberatungsstellen oder Kinder- und Jugendtherapeut/innen** anzubinden.

Je nach Fall muss geprüft werden, inwiefern **Eltern und Sorgeverantwortliche** im Rehabilitationsprozess berücksichtigt werden müssen. Das größtmögliche Maß an Transparenz zur Wiederherstellung von Vertrauen in die Kita steht an dieser Stelle im Spannungsfeld mit Datenschutz und Persönlichkeitsrechten. Eine sorgsame Abwägung von geeigneten Maßnahmen ist auch auf dieser Ebene notwendig.

Dokumentation und weitere Aufarbeitung

Für den gesamten Rehabilitationsprozess ist eine umfassende **Dokumentation** durchzuführen, welche an die des Interventionsverfahrens anschließt. So sollten zum Beispiel getroffene Entscheidungen, Ergebnisse der Gesprächsrunden (insbesondere Vereinbarungen und Erwartungen für die zukünftige Zusammenarbeit) und Ideen für Veränderungen chronologisch erfasst werden.

Für die Kita besteht unter Umständen Bedarf nach weiteren Maßnahmen nach innen und außen. Zum Beispiel kann es notwendig sein, dass eine Rehabilitation der Einrichtung in der Öffentlichkeit notwendig ist. Hierfür sind weitere Schritte, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, im Rahmen des **Aufarbeitungsprozesses** notwendig.